



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 21.10.2011 – 7. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **30. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch (A 340) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011) (A 033 681)**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Griechisch nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Klassische Philologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch UniStG (A 340): Studienplan für das Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXIV, Nr. 338, am 28.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Klassische Philologie (A 033 681): Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 190, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

##### **Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Griechisch nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- die Lehrveranstaltung „(VO) Antike Religionsgeschichte“ (2 SSt.),
- die Lehrveranstaltung „(VO) Lateinische Literatur für Studierende der Gräzistik“ (2 SSt.) und
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert, und
- die Ergänzungsprüfung Latein abgelegt

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im

Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r